



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschluss der 35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK): TOP 7.12 Verbindliche Aufnahme des Themas weibliche Genitalverstümmelung/-beschneidung (FGM/C) in das Medizinstudium (Veröffentlichung des Protokolls der Hauptkonferenz vom 26./27. Juni 2025)

Berlin, 26.09.2025

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

1. Grundlegende Bewertung des Beschlusses

Die Bundesärztekammer (BÄK) befürwortet den Beschluss der 35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) zum Thema weibliche Genitalverstümmelung/-beschneidung (FGM/C) und teilt die Einschätzung, dass FGM/C eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung darstellt, die entschlossen bekämpft werden muss. Die BÄK unterstützt die Forderung der GFMK nach einer umfassenden Aufklärungs- und Präventionsarbeit sowie der Sicherstellung des notwendigen Fachwissens aller involvierten Professionen, um betroffenen und gefährdeten Mädchen und Frauen bestmöglich helfen zu können.

Sowohl die BÄK als auch der Deutsche Ärztetag (DÄT) haben sich bereits in der Vergangenheit intensiv mit dem Thema FGM/C befasst. Dies beinhaltet die Veröffentlichung von Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung ([Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung \(female genital mutilation Abk.: FGM\) Stand: April 2016](#)), die Sensibilisierung der Ärzteschaft sowie die Prüfung einer weitreichenderen Verankerung von grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten zum Thema in der (Muster-)Weiterbildungsordnung (s. Beschluss IVe – 05 des 126. DÄT 2022). Zudem werden von den Landesärztekammern anerkannte Fortbildungen genutzt, um Ärztinnen und Ärzte für die komplexen gesundheitlichen und psychosozialen Folgen von FGM/C zu sensibilisieren und ihr Fachwissen zu stärken.

Die BÄK konzentriert sich in ihrer Kommentierung auf die angefragten Aspekte, die die ärztliche Aus- und Weiterbildung betreffen.

2. Stellungnahme im Einzelnen

Medizinstudium und Nationaler Kompetenzbasierter Lernzielkatalog Medizin 2.0

A) Beschluss der GFMK

Die GFMK begrüßt, dass der Nationale Kompetenzbasierte Lernzielkatalog Medizin 2.0 (NKLM 2.0) im Zuge der Reform der ärztlichen Approbationsordnung (ÄApprO) verbindlich Eingang in das Medizinstudium finden und dadurch auch FGM/C verpflichtender Bestandteil des Lernplans werden soll. Gleichzeitig appelliert sie an die Bundesregierung, die Novellierung der ÄApprO zügig abzuschließen und umzusetzen, da der NKLM 2.0 bislang nur fakultativ ist und somit die flächendeckende und verbindliche Behandlung des Themas nicht sichergestellt ist.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die BÄK teilt die Auffassung, dass eine verbindliche Verankerung des Themas FGM/C im Medizinstudium von essenzieller Bedeutung ist. Die aktuelle Version 2.0 des NKLM enthält sowohl implizite als auch explizite Bezüge zu FGM/C und stellt eine geeignete Grundlage dar, um die notwendigen Lehr- und Lernziele für zukünftige Ärztinnen und Ärzte zu definieren. Die BÄK unterstützt nachdrücklich die Forderung nach einer zeitnahen Verabschiedung und Umsetzung der Reform der ÄApprO, damit der NKLM schnellstmöglich verbindliche Grundlage für die Lehre an den medizinischen Fakultäten wird. Diese Forderung wurde zuletzt durch den 129. Deutschen Ärztetag 2025 mit den Beschlüssen Ib-01 („Reform der Approbationsordnung, JETZT!“) und Ib-02 („Approbationsordnung endlich verabschieden“) erneuert. Im Sinne des „Constructive Alignment“ basiert der Prüfungsstoff

auf den Inhalten der Lehre. Dies ist der systematisch korrekte Weg, um Inhalte in das Studium einfließen zu lassen und eine kohärente Ausbildung zu gewährleisten.

Die BÄK setzt sich zudem aktiv in ihrer Gremienarbeit für eine Stärkung des Themas FGM/C in der Lehre ein. Im für die ärztliche Ausbildung zuständigen Gremium ist auch der Medizinische Fakultätentag (MFT) vertreten, der wiederum für die Ausgestaltung des NKLM verantwortlich ist. Diese enge Zusammenarbeit gewährleistet, dass die Perspektiven der ärztlichen Selbstverwaltung und der medizinischen Fakultäten bei der Weiterentwicklung der Studieninhalte berücksichtigt werden.

Aufnahme des Themas FGM/C in den Gegenstandskatalog für den schriftlichen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (IMPP-GK2)

A) Beschluss der GFMK

Die GFMK schlägt eine Aufnahme des Themas FGM/C in den Gegenstandskatalog für den schriftlichen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (IMPP-GK2) vor, um eine kurzfristige und verbindliche Verankerung der Thematik in den Prüfungsstoff zu erzielen. Dies soll das Lernverhalten beeinflussen, auch wenn der NKLM 2.0 noch nicht verbindlich ist. Die GFMK merkt an, dass die bisherige Nennung von FGM/C im IMPP-GK2 unter „D Übergeordnete Kompetenzen/6 Professionelles Handeln/5.1.7“ als unzureichend erachtet wird.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die BÄK teilt die Einschätzung, dass die derzeitige, sehr knappe Nennung von FGM/C im IMPP-GK2 nicht ausreichend ist, um der Bedeutung des Themas gerecht zu werden.

Die BÄK weist jedoch darauf hin, dass es der üblichen und didaktisch sinnvollen Vorgehensweise entspricht, Inhalte zunächst verpflichtend in den Curricula der Fakultäten zu verankern, bevor sie in den Gegenstandskatalog für die staatlichen Prüfungen aufgenommen werden („Constructive Alignment“). Der logische und systematisch korrekte Weg wäre daher die verbindliche Verankerung des NKLM 2.0 in der ÄApprO, wodurch die Lehrinhalte festgelegt und anschließend im IMPP-GK2 berücksichtigt werden können. Dies wurde auch in den Protokollnotizen von Bayern und Hamburg zur Kenntnis gegeben. Eine Aufnahme in den IMPP-GK2 ohne vorherige verbindliche curriculare Verankerung könnte zu einer Diskrepanz zwischen Lehre und Prüfung führen.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Die BÄK spricht sich dafür aus, dass die Verankerung des Themas FGM/C im Medizinstudium dem etablierten didaktischen Prinzip des „Constructive Alignment“ folgt. Das bedeutet, die Inhalte müssen zunächst verbindlich über einen in der ÄApprO verankerten NKLM festgelegt und in den Curricula der medizinischen Fakultäten umgesetzt werden, bevor sie in den Gegenstandskatalog für die staatlichen Prüfungen aufgenommen werden. Eine Umgehung dieses systematischen Weges wird nicht befürwortet, da dies zu einer Trennung von Lehre und Prüfung führen könnte.

Qualifizierung von Fachärztinnen und -ärzten durch die (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018

A) Beschluss der GFMK

Die GFMK richtet eine Prüfbitte an die BÄK, inwiefern die Qualifizierung von Fachärztinnen und -ärzten insbesondere durch die Abbildung des Themas weibliche Genitalverstümmelung in der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) 2018 in den Gebieten Kinder- und Jugendmedizin, Allgemeinmedizin und weiteren Gebieten verbessert werden kann.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die BÄK nimmt die Prüfbitte der GFMK zur Kenntnis. Die Thematik wurde bereits im Rahmen des Beschlusses des 126. Deutschen Ärztetages (2022) und einer ähnlichen Anfrage der GFMK im Jahr 2022 (zum Beschluss TOP 11.2 „Weiblicher Genitalverstümmelung entgegenwirken – Qualifizierungsmöglichkeiten von Ärztinnen und Ärzten verbessern“) in der Ständigen Konferenz „Ärztliche Weiterbildung“ (SKO WB) geprüft und die entsprechenden Ergebnisse an die Konferenz übermittelt.

Die SKO WB bekräftigt die Einschätzung, dass aus Bildungssicht die Thematik bereits in den relevanten Fächern ausreichend berücksichtigt ist.

FGM/C ist in den Gebieten Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie sowie Frauenheilkunde und Geburtshilfe explizit verankert. Darüber hinaus sind fachübergreifende „Allgemeine Inhalte“ wie Gesprächsführung, psychosoziale und interkulturelle Aspekte ebenfalls obligater Bestandteil aller patientenversorgenden Facharztqualifikationen.

Weiterbildungsordnungen sind von ihrer Struktur her grundsätzlich nicht als Ansammlung von Inhalten (wie ein Lehrbuch) aufgebaut, sondern fokussieren auf Kompetenzen. Dies ist essenziell, um den sich ständig wandelnden Stand des medizinischen Wissens zu erfassen.

Eine spezifischere Darstellung der Thematik soll jedoch im fachlich empfohlenen Weiterbildungsplan (FEWP) derjenigen Fächer erfolgen, für die die Thematik relevant ist, beispielsweise Urologie oder Kinder- und Jugendmedizin. Beim FEWP handelt es sich um ein Instrument, in dem die in der Weiterbildungsordnung umschriebenen Kompetenzen näher erläutert werden, vgl. § 2 Abs. 9 MWBO.

Zudem ist die Vermittlung von Präventionsaspekten und Sensibilisierungsmaßnahmen erfahrungsgemäß wirksamer durch curriculare Fortbildungsangebote als durch eine weitere Ausdifferenzierung der MWBO zu erreichen.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Aus den genannten Gründen sieht die BÄK auch weiterhin keinen Anpassungsbedarf an der MWBO 2018. Die Thematik FGM/C wird bereits sachgerecht in der MWBO abgebildet. Um die konkrete Umsetzung und Vertiefung des Fachwissens zu unterstützen, spricht sich die SKO WB der BÄK für eine spezifischere Darstellung des Themas in den FEWP der relevanten Fächer aus. Darüber hinaus bleibt die curriculare Fortbildung ein zentraler Pfeiler zur Sensibilisierung und kontinuierlichen Qualifizierung der gesamten Ärzteschaft.

4. Ergänzende Hinweise

Die BÄK betont die Notwendigkeit einer interdisziplinären und intersektoralen Zusammenarbeit aller relevanten Akteure, um die Prävention von FGM/C zu stärken und die Versorgung von Betroffenen zu verbessern. Dies umfasst neben der medizinischen Profession auch soziale Dienste, Bildungseinrichtungen, Justiz und zivilgesellschaftliche Organisationen. Eine Vernetzung dieser Akteure ist entscheidend für einen umfassenden Schutz und eine adäquate Unterstützung. Die BÄK steht für einen kontinuierlichen Dialog und die gemeinsame Entwicklung von Strategien zur Verfügung.